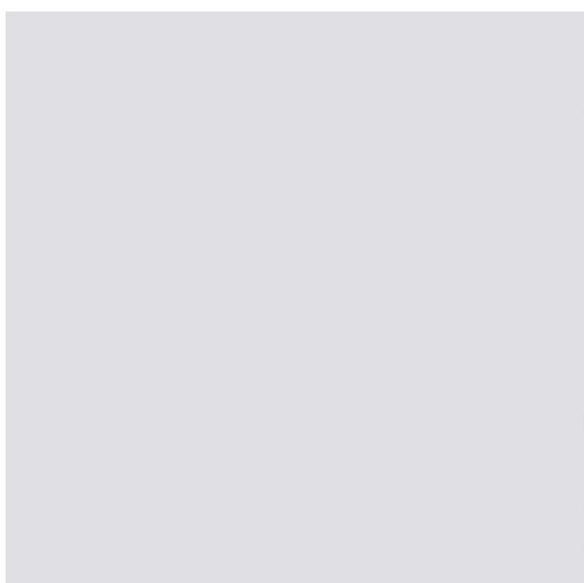


Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 51/0114/WP16
Federführende Dienststelle: Jugend		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	28.06.2011
		Datum:	FB 45/300 Frau Drews, Herr Hütten
		Verfasser:	
Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (VormÄG)			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
19.07.2011	KJA	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

finanzielle Auswirkungen



	Ansatz 20xx ff.	fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	0	0	0	0
	0	0	0	0
	0	0	0	0
	0			

Deckung ist gegeben / keine
ausreichende Deckung vorhanden

	Ansatz 20xx ff.	fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folgekosten (alt)	Folgekosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0
Personal- /Sachaufwand PSP 40603019044 Sachkonto 53180000	135.000 €	300.000€	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0
+ Verbesserung / -Verschlechterung	0			

keine ausreichende Deckung
vorhanden

keine ausreichende Deckung
vorhanden

Erläuterungen:

Der Bundestag hat am 14.04.2011 das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (VormÄG) verabschiedet. Am 27.05.2011 hat der Bundesrat der vom Bundestag beschlossenen Fassung zugestimmt.

1. Zentrale Änderungen:

- 1.1 Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (geänderter § 1800 BGB).
- 1.2 Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist (geänderter § 55 SGB VIII).
- 1.3 Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen (ebenfalls geänderter § 55 SGB VIII).
- 1.4 Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten (geänderter § 1793 Abs. 1 BGB, Einfügung eines Absatzes 1a).

2. Derzeitige Arbeitssituation:

Sowohl die in der Stadt Aachen tätigen Freien Träger SKF, SKM und Arbeiterwohlfahrt, als auch die Abteilung Soziale Dienste und Jugendpflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule, werden als gesetzliche und bestellte Vormünder/Pfleger nach entsprechender Übertragung der Vormundschaften/Pflegschaften von Seiten des Familiengerichtes Aachen tätig.

Das Familiengericht bestellt in besonderen Einzelfällen auch Einzelpersonen zum Vormund/Pfleger. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Verwandte, die bereit und in der Lage sind, eine Vormundschaft/Pflegschaft zu übernehmen.

In besonderen Fällen, bei denen vertieftes Wissen, wie Asylrecht, Ausländerrecht, Erbrecht, internationales Erbrecht oder Vermögensverwaltung gefordert ist, werden Rechtsanwälte oder andere Professionen entsprechend bestellt.

Seit 2005 wurden mit den o. g. Freien Trägern auf der Grundlage der noch heute geltenden Leistungsbeschreibungen entsprechende Leistungsverträge geschlossen.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde, ausgehend der vorhandenen Richtlinien und Empfehlungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, eine Obergrenze von 50 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitkraft gefolgt.

Entsprechend der vorhandenen Planstellenkontingente der einzelnen Institutionen ergibt sich folgende Fallzahlenentwicklung:

Zeitpunkt	SKM 25 % einer Vollzeitstelle	AWO 50 % einer Vollzeitstelle	SKF 100 % einer Vollzeitstelle	FB 45/370 238 % einer Vollzeitstelle
30.06.10	14	28	47	134
31.12.10	14	32	51	146
31.03.11	13	25	53	155
31.05.11	14	25	52	162

Aus der Tabelle ist zu ersehen, dass bei gleichbleibender Fallzahl der freien Verbände ein Anstieg der Fallzahlen bei den städtischen Mitarbeiterinnen zu verzeichnen ist.

Ausgehend vom neuen gesetzlichen Anspruch - s. Punkt 1.3 - ist diese deutlich überschritten. Im Durchschnitt betreuen die beiden Vollzeitkräfte jeweils 68 bis 70 Vormundschaften/Pflegschaften.

Ursachen hierfür sind:

- Eine veränderte Entscheidungspraxis der Gerichte auf der Grundlage des im Jahr 2009 in Kraft getretenen Familienverfahrensgesetzes, FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), Ergänzungspflegschaften im Erbrecht, Umgangsrecht, Namensänderungsrecht etc. einzurichten.
- Steigende Fallzahlen im Bereich Kindeswohlgefährdung mit entsprechender Beschlussfassung der Gerichte mit Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge.
- Steigende Fallzahlen bei unbegleiteten, ausländischen Minderjährigen/jugendlichen Wanderer.
- Eine in diesem Zusammenhang veränderte Entscheidungspraxis der Gerichte zur Dauer von Vormundschaften über das 18. Lebensjahr hinaus wegen anderer Volljährigkeitsgrenzen im Heimatland (§ 24 EGBGB, OLG München 2009).

3. Konsequenzen aus der neuen Gesetzgebung:

3.1 Bedingt durch o. g. Ausführungen ergibt sich ein aktueller Stundenmehrbedarf von ca. 32 Wochenarbeitsstunden plus X.

- 3.2 Wie unter 1.4 beschrieben, schreibt der Gesetzgeber vor, dass zukünftig der Vormund mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten hat. Dies soll in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung erfolgen. Es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

Bei einem Fallaufkommen von durchschnittlich 50 Mündeln würde der Vormund alleine rd. 600 persönliche Kontakte zu seinem Mündel pflegen. Bei ca. 220 Arbeitstagen pro Jahr bedeutet dies rein rechnerisch drei Kontakte pro Tag.

Unberücksichtigt hierbei bleiben die gesamten verwaltungstechnischen Aufgaben des Vormundes sowie seine Beteiligung an Hilfeplanverfahren, Gerichtsverfahren, den Kontakten mit den leiblichen Eltern und anderen beteiligten Institutionen.

4. Erste Handlungsschritte:

- 4.1 In Einvernehmen mit den o. g. Freien Trägern werden gemeinsam Kriterien entwickelt, die beschreiben, bei welchen Mündeln der Besuch zwingend einmal monatlich erfolgen soll bzw. welche Mündel seltener aufgesucht werden können.

In einer der ersten Sitzungen nach der Sommerpause werden die Ergebnisse dem KJA vorgelegt.

- 4.2 Für das Haushaltsjahr 2012 wurde eine Erhöhung des Produktsachkontos "Zuschuss zur Führung von Vormundschaften" von derzeit 135.000 € auf insgesamt 300.000 € angemeldet.

- 4.3 Im Einvernehmen mit dem FB 45/300 hat der SKF seit dem 4. Quartal 2010 begonnen, nach jahrelanger Auseinandersetzung mit dem Amtsgericht Aachen Leistungen der bestellten Vormünder/Pfleger abzurechnen. Während das Vormundschaftsgericht die Rechnungen begleicht, zeigt sich, dass die Rechtspfleger der familiengerichtlichen Abteilungen unterschiedlich agieren.

Ausgehend von der unterschiedlichen Verfahrensweise sind sowohl im 1. Quartal 2011 seitens des SKF weitere Abrechnungsanträge gestellt, wie auch von Seiten der Arbeiterwohlfahrt sowie vom SKM.

Bei Finanzierung der Abrechnungen durch das Vormundschafts- und Familiengericht in allen durch die Freien Träger geführten Vormundschaften/Pflegschaften würde sich die städtische Finanzsumme in einer zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbaren Höhe minimieren.